

Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert, in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.02.2013, GVOBl. S. 72 geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich der in Aufstellung befindlichen einer Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 vom 11.07.2012 für ein Gebiet in Timmendorfer Strand zwischen Strandallee und Poststraße von der Herrenbruchstraße bzw. Havenothstraße bis Strandallee 164 bzw. Poststraße 65 wird um 1 Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Hinweise:

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung, Strandallee 42 in Timmendorfer Strand, Zimmer 27, eingesehen werden. Jedermann kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung wird ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org veröffentlicht.

Geltungsbereich:



ausgefertigt: Timmendorfer Strand, den 09.07.2014

(Dienstsiegel) Gemeinde Timmendorfer Strand
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Gudula Bauer,
1. stellvertretende Bürgermeisterin